

Ballonfahrten am Ammersee

Besonders im Jahr 2011 wurden wir zwischen dem südlichen Ende des Ammersees bis zu den Unteren- und Oberen Filzen, Gemeinde Raisting, teilweise auch in der Gemeinde Wielenbach, von den Landungen der Ballonfahrer geradezu heimgesucht. Obwohl es sich um ein „Natura 2000-Gebiet“ der EU handelt, welches im wesentlichen als Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) ausgewiesen wurde, landeten dort die Ballonfahrer ohne Rücksicht auf die Wiesenbrüter und Weißstörche, bei denen wir gerade in diesem Jahr bis zu 40 Übersommerer hatten (siehe auch die Weißstorchartikel in diesem Jahresbericht). Das Fass zum Überlaufen war erreicht, als ein Ballonfahrer einen besetzten Storchenhorst mit Jungen in Raisting so knapp überflog, dass die 2 Jungen vor Schreck hätten durchaus aus dem Horst springen können und dann verendet wären. Eine Rückfrage beim LBV in Hilpoltstein ergab, dass solche Fälle schon gemeldet wurden. Wenn man bedenkt, dass Ballonfahren ein reiner Freizeitspaß ist, der hier wieder einmal zu Lasten des Naturschutzes betrieben wird, fehlt mir jedes Verständnis. Diesen speziellen Vorfall hatte dankenswerter Weise unser Storchenbetreuer Wolfgang Bechtel mit Fotos dokumentieren können, die ich an die Untere Naturschutzbehörde Weilheim mit einer Meldung weitergab. Vorangegangen waren schon weitere Meldungen von mir über Landungen und zu niedrige Flughöhen im SPA-Gebiet., wobei mich Wolfgang Bechtel ebenfalls unterstützte. Dies führte letztlich doch dazu, dass sich das Landratsamt zusammen mit der Regierung von Oberbayern veranlasst sah, endlich eine Regelung für das Überfliegen, bzw. Landen im SPA-Gebiet zu treffen. Voran gegangen war ein Treffen aller Beteiligten im Landratsamt, bei dem weitgehend alle Sachargumente ausgetauscht werden konnten. Das Protokoll über dieses Treffen und die erstellte Landkarte mit den erlaubten Überflughöhen wird dem Leser auf Seite 99 vermittelt.

Ich bitte alle Besucher im Gebiet, uns über Ballonfahrten, die in zu geringer Höhe im Gebiet durchgeführt werden, bzw. über dortige Landungen, der Geschäftsstelle zu melden, damit wir weitere Verstöße an die Behörden melden können.

Reinhard Griebmeyer



Heissluftballon in tiefster Fahrt über Raisting 2011

Foto: Wolfgang Bechtel

Protokoll
zur gemeinsamen Besprechung zum Thema
„Ballonfahrten und Naturschutz im südlichen Ammerseegebiet“
vom 18. Oktober 2011
im Landratsamt Weilheim-Schongau
in 82362 Weilheim

Anwesende:

Marita, Krafczyk, Deutscher Freiballon-Sportverband - Christoph Schönemann, Luftsportverband Bayern, Sparte Ballon - Günther Härter, Jürgen Fels, Stefan Dolpp, Michael Regler, jeweils Ballonfahrer - Christian Niederbichler, Ramsar-Gebietsbetreuer Ammersee - Reinhard Griebmeyer, Naturschutzwächter und Vorsitzender der SG Ammersee - Karl Oexler, Gerhard Länger, jeweils Reg.v.Obb, Luftamt Südbayern - Heinz Stellwag, Reg.v.Obb., Naturschutz - Wolfgang Pichura, Matthias Hett, Hubert Wagner, jeweils LRA WM-SOG, Naturschutz

I. Anlass bzw. Vorfall vom 26.Juni 2011

Nach der Begrüßung durch Hr. Pichura erfolgt eine kurze Vorstellungsrunde. Im Anschluss wird von den Beteiligten (Hrn. Härter u. Griebmeyer) nochmals der konkrete Vorfall vom 26.Juni 2011 geschildert, welcher letztlich auch Anlass für die anberaumte Besprechung war. Dabei stellt sich heraus, dass neben den unterschiedlichen Fach- bzw. Sachargumenten, v.a. die Art und Weise des „Aufeinandertreffens“/der Kommunikation zum Konflikt geführt hat. Hr. Griebmeyer beruft sich diesbzgl. u.a. auf bereits zuvor gemachte „schlechte Erfahrungen“ für die Belange des Natur- und Artenschutzes. Unabhängig davon besteht jedoch allgemein der Konsens, dass bei Begegnungen und der Kommunikation dabei stets zumindest ein „normaler und anständiger“ Umgangston gewahrt bleiben muss. Nur so kann man sachdienlich/ergebnisorientiert diskutieren, und ggf. auch Verständnis für die jeweiligen Belange/Notwendigkeiten erlangen.

II. Belange des Ballonsports. Rechtslage

Für Konfliktpotential sorgt teilweise auch die nicht immer klare bzw. nicht eindeutige Rechtslage.

In diesem Zusammenhang erläutert Hr. Oexler nochmals die geltenden Bestimmungen des Luftfahrtverkehrsgesetzes (LuftVG); danach gelten u.a. Mindestüberflughöhen von 150 m über unbesiedeltem bzw. 300 m über besiedeltem Gebiet; eine Ballonlandung ist grds. überall möglich, wobei dadurch ggf. verursachte (Flur-)Schäden ausgeglichen werden müssen. Es besteht sog. „Bergungsrecht“, d.h. der Abtransport des Ballons darf z.B. vom Grundstückseigentümer nicht verhindert werden. Das Befahren gesperrter Wege und Strassen wird grundsätzlich im Straßenverkehrs-/Wegerecht geregelt; bei evtl. Sicherheitslandungen und diesbzgl. „Bergungsfahrten“ muss aber auch darauf geachtet werden, dass dabei keine Schäden verursacht bzw. diese ggf. beglichen werden.

Sodann wird von Seiten der Ballonfahrer anschaulich erläutert, warum es in Einzelfällen auch zu Unterschreitungen der Mindestflughöhen oder „Sicherheitslandungen“ kommt (in der Landephase werden die Mindesthöhen grundsätzlich unterschritten). Ballone sind nicht direkt lenkbar, sondern fahren mit der Windströmung in Windrichtung. Zwar richte man sich bei der Fahr-/Routenplanung stets nach den vorhandenen Prognosen, kann aber durch die tatsächliche Wetter-/Windlage die vorgesehene Fahrtroute bzw. den Landeplatz nicht immer erreichen bzw. einhalten. Um die Sicherheit u.a. der Fahrgäste zu gewährleisten, muss dann im Einzelfall eine Unterschreitung der Mindestflughöhe bzw. eine Landung in naturschutzfachlich sensiblen Bereichen in Kauf genommen werden.

III. Belange des Natur- und Artenschutzes. Rechtslage

Es wird erklärt, dass das geltende Natur- und Artenschutzrecht unabhängig von der „Betroffenheit“/Ausweisung einzelner Schutzgebiete zu beachten ist; desweiteren wird auch nochmals geschildert, dass und warum das Ammerseegebiet und insbesondere das Naturschutzgebiet „Ammersee Südufer“ ein Schutzgebiet von so großer bzw. europäischer Bedeutung für viele seltene und stöempfindliche Vogelarten darstellt. Im europäischen Vogelschutzgebiet „Ammersee-Gebiet“ gilt ein Verschlechterungsverbot. Ein wirksamer Schutz der als Schutzgut relevanten Vogelarten ist zu gewährleisten.

IV. Grundlage/Vereinbarung weiteren Handelns

Da man sowohl von Seiten der Ballonfahrer bemüht ist, die Natur- und Artenschutzbelange zu berücksichtigen, als auch von Seiten der „Naturschützer“ Verständnis für die Interessen und Belange des Ballonsports besteht, wird versucht, ein gemeinsames, freiwilliges Verhaltens-/Handlungskonzept zu erarbeiten.

Als Grundlage dient hier das von Hr. Stellwag vorgestellte und bereits mit dem Ballonsportverband vorabgestimmte „Zonen-Konzept für den Bereich Ammersee und Starnberger See“.

Bei der Besprechung werden hierzu noch einige Aspekte für den Bereich Ammersee diskutiert, welche ggf. noch entspr. eingearbeitet werden sollten. Bezogen auf die Zone/Mindestüberflughöhen im Bereich südlich des Ammersees wird vereinbart, dass man ein Jahr „Probezeit“ absolviert, und daran anschließend evtl. erforderliche Anpassungen/Änderungen prüfen wird.

In diesem Zusammenhang wird von Seiten der Ballonfahrer auch Tagebuch über evtl. „Verstöße“/Nichteinhaltungen (inkl. Ursache) in diesem Bereich geführt.

Von Seiten der Schutzgemeinschaft Ammersee wird kritisiert, dass die aktuelle Entwicklung beim Weißstorch im Rahmen des Konzeptes nicht ausreichend berücksichtigt ist und entsprechende Ergänzungen erforderlich sind.

Sodann einigt man sich unter den Teilnehmern, dass dieses Konzept bis auf weiteres als gemeinsame Grundlage des weiteren Handelns akzeptiert/mitgetragen wird. Das Konzept wird von Seiten des Ballonsportverbandes auch verbandsintern an sämtliche Mitglieder/Gastfahrer kommuniziert. Ergänzend wird der Wunsch geäußert, die Abgrenzung als sog. ABA-Gebiete in die offiziellen Luftfahrkarten (ICAO-Karte, Generalkarten) einzuspeisen. Der bestehende Arbeitskreis u.a. mit Vertretern des Landesamtes für Umwelt, des Bundesamtes für Naturschutz und des Deutschen AeroClubs soll dazu genutzt werden. Das von Hr. Stellwag aktualisierte „Zonen-Konzept“ wird zu gegebener Zeit zusammen mit dem Protokoll an die Besprechungsteilnehmer versendet.

Weilheim, 18.11.2011

Landratsamt Weilheim-Schongau
Untere Naturschutzbehörde

gez. Wagner



eine massive Störung, motorisierter Paraglider im Tiefflug am Binnensee

Foto: Richard Zwintz

Luftfahrtrelevante Vogelvorkommen (ABA I und II Gebiete) Ammersee und Starnberger See mit Umgebung

